

LOHNTARIFVERTRAG

Arbeitnehmerüberlassung für gewerblich Beschäftigte in der Gebäudereinigung

**vom
14. Juni 2004**

gültig ab 1. April 2004

Bundesrepublik Deutschland

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird nachstehender Lohntarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

I. Räumlich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Betrieblich

Alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen,

5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter diesen Tarifvertrag.

III. Persönlich

Alle Beschäftigten, die eine nach den Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter, gemäß dem 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI), versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

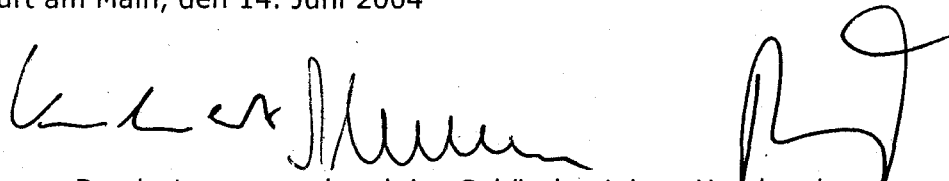
§ 2 Anzuwendende Tarifverträge

Arbeitnehmer, die an einen Entleiher überlassen werden, haben abweichend von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, 9 Nr. 2 AÜG für die Zeit der Überlassung Anspruch auf alle Arbeits- und Entgeltbedingungen nach den jeweils gültigen Tarifverträgen für die Gebäudereinigung.

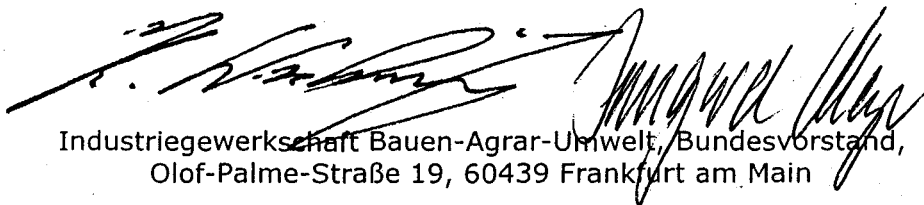
§ 3 In-Kraft- Treten und Kündigung

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. April 2004 in Kraft.
2. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.

Bonn/Frankfurt am Main, den 14. Juni 2004



Bundeseinigungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn



Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main